



# Info des Landessportleiters

09/2020

## Magazine

Es gibt viele Artikel im Internet zum neuen Waffengesetz sodass ich das hier nicht nochmal wiederholen will. Doch nicht alles was geschrieben wurde ist richtig. Das einzige was zählt, ist das Waffengesetz selbst. Deshalb hab ich es an das Ende gehängt.

**In diesem Info geht es hauptsächlich darum, wie bezüglich Magazinen bei Wettkämpfen des BDMP-LV-BW verfahren wird**

**Das Gesetz gilt seit 01.09.2020**

Das neue Gesetz für Magazine gilt nicht für Randfeuermunition.

### Welche Magazine sind bei BDMP - LV BW-Wettkämpfen erlaubt?

Jedes Magazin für Randfeuerpatronen solange es den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Originale 10-Schuß-Magazine dürfen verlängert werden, wenn ersichtlich ist, dass die Verlängerung nicht aussieht wie ein Magazinkörper. Auf den Bildern sieht man eine Verlängerung. Durch die Vertiefungen an der Verlängerung sieht man sofort, dass es kein Magazinkörper ist.



Hier wurde der Magazinboden durch eine zulässige Verlängerung ersetzt.



### Was ist bei BDMP-Wettkämpfen nicht erlaubt?

Wechselmagazine von **Langwaffen** die mehr als **10 Patronen** aufnehmen können.\*

Wechselmagazine von **Kurzwaffen** die mehr als **20 Patronen** aufnehmen können.\*

**Halbautomatische Langwaffen** mit eingebautem Magazin das **mehr als 10 Patronen** aufnehmen kann.\*

**Halbautomatische Kurzwaffen** mit eingebautem Magazin das **mehr als 20 Patronen** aufnehmen kann.\*

Wurde ein Magazin als 10-Schuß-Magazin erworben und es passen mehr als 10 Patronen hinein, ist es ein **verbotener** Gegenstand und darf **nicht** mitgeführt werden.

Wurde der Magazinkörper für mehr als 10 Patronen hergestellt und auf irgendeine erdenkliche Weise auf 10 Schuss blockiert, ist es ein **verbotener** Gegenstand.

Besitzt jemand eine Kurzwaffe mit einem 20-Schuss-Magazin und gleichzeitig eine Langwaffe in die dieses Magazin passt, ist es ein **verbotenes** Magazin.

Dies kann aber die Aufsicht bei Wettkämpfen oft nicht feststellen, deshalb ist hier der Schütze **selbst verantwortlich**.

Oft wird behauptet, die Magazinbegrenzung auf 10 Patronen würde nicht für Repetierer gelten. **Das stimmt nicht**. Die Magazinbegrenzung gilt laut WaffG für alle Langwaffen.

### Was gilt bei Röhrenmagazinen von halbautomatischen Flinten?

Verboten sind halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten **nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers** verfügen.

Wurde eine halbautomatisch Flinte im Kaliber 12/70 in die WBK eingetragen, so dürfen nicht mehr als 10 Patronen im Kaliber 12/70 in die Röhre passen.

### Was gilt bei Repetierflinten und Unterhebelrepetierern?

Wenn die Magazinröhre fest verbaut ist, gibt es **keine** Beschränkung der Patronenzahl.

### Was gilt wenn der Altbesitz bei der Behörde gemeldet wurde?

Wer seine Magazine bei der Behörde gemeldet hat und sie legal besitzt, darf sie bei BDMP-Wettkämpfen benutzen. Das gleiche gilt für **Ausnahmegenehmigungen** vom BKA.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Gesetzes liegt beim Schützen.

**Hinweis 1:** Für Sig Sauer Pistolen sind Magazine im Umlauf, die 21 Patronen fassen. Diese können über den Fachhandel zu Sig Sauer geschickt werden. Dort werden sie fachmännisch auf 19-Schuss-Magazine umgebaut.

**Hinweis 2:** Beim .30 M1 Carbine fassen offensichtlich die meisten 10er-Magazine 11 Patronen. Damit dürft ihr nicht antreten. Die Firma Sportarms in Waldbronn bietet 9- und 10-Schuss Magazine an. Zu der LM bringt der Referent Wolfgang Lössl einige Magazine mit, die käuflich erworben werden können.

### Folgen bei Zuwiderhandlung.

Wird gegen eine der oben angeführten Regeln verstoßen, wird der Schütze sofort vom Wettkampf **ausgeschlossen** und des **Standes verwiesen**.

\* Es gilt jeweils das das kleinste nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbare Kaliber als Referenz.



Link zum BKA:

[Ausnahmegenehmigung beim BKA oder Überlassung an Behörde](#)

## Waffengesetz (WaffG) § 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften

(17) Hat jemand am 13. Juni 2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 1. September 2021 bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2020 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

## Waffengesetz (WaffG) § 40 Verbotene Waffen (Auszug)

4) Das Bundeskriminalamt kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die in der Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten Waffen oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.



# **Waffengesetz (WaffG)**

## **Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4)**

### **Waffenliste (Auszug)**

#### **Abschnitt 1: Verbotene Waffen**

Der Umgang, mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung, mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

##### **1.2.4.3**

Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;

##### **1.2.4.4**

Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;

##### **1.2.4.5**

Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind;

##### **1.2.6**

halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;

##### **1.2.7**

halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;

**gez. Ulrich Sihler**  
Landessportleiter  
LV Baden-Württemberg